

*Die Beamten aus Vaduz berichten Alois Joseph von Liechtenstein, dass ein Stadel, das zu den Pfrundgütern der Kaplanei in Schaan gehört, wieder aufgebaut werden muss. Ausf. Liechtenstein, 1784 Juni 24, AT-HAL, H 2638, unfol.*

[7] Durchlauchtigster herzog. Gnädigst gebiethender reichsfürst und herr, herr!<sup>1</sup>

Euer hochfürstlich durchlaucht geruhen endlichen auch noch gnädigst, nicht nur die von herrn kaplon Fink eingegebene unterthänigste bittschrift sub no IV einsenden, sondern auch unterthänigst vorstellen zu dürfen, wie dass dessen widums-stadel, der ohnehin schon lange baufällig und so zusagen unbrauchbar gewesen, heuriges Frühjahr durch heftig angehaltene sturmwinde fast gänzlichen eingestürzt und man daher zu verhütung grössern unglücks genöthiget gewesen ist, solchen ganz abtragen und niederreissen zu lassen.

Gleichwie nun aber ein jeweiliger kaplan von gedachtem beneficio mehrere pfrund-güeter zu benützen und daheri einen tadel umso ohnumgänglich nothwendiger hat, damit nicht nur der jährlich erzeugende nutzen in solchen aufbehalten und versorgt, sondern dass auch die pfrund-gueter ordentlich bemayert werden können, weilen sonsten die gueter bey nicht ordentlich beschehender bemauerung von jahr zu jahr deteriorirt [2] und andurch des beneficium geschädiget würde.

Wir haben daher schon bereits wegen erbauung dieses widums-stadels auf gnädigste landesfürstliche ratification sowohl mit dem mauerermeister Joseph Bueschauer von hier, als auch dem zimmermeister Johannes Beck, sowohl wegen der mauerer als zimmerarbeit die accord angestossen, so wir hier sub littera C et D abschriftlich beylegen.

Zu diesem auch schon wegen der ohnumgänglichen nothwendigkeit die vorsicht gebraucht, alle erforderliche materialien von kalch, sand, stein und holz zur zeit, zu welcher der unterthan an bequemsten und ohne mindeste versäumnis anderer feldarbeit es thun kunnte, herbeyführen lassen. Dass wir aber auf den gedanken den stall mauren und nicht, wie vorhin von holz aufbauen zu lassen verfallen, ist von darumen geschehen, weilen wir solches dem landesfürstlichen ærario für weit besser und nützlicher erachten. Dann fürst erste ist ohnehin kein uiberfluss an holz oder waldungen vorhanden, für zweite ist ein von mauren aufgeführter stall ein sozusagen ewiges, oder beständig dauerhaftes werk, auch wegen der feuers sicherheit viel besser, und fürs dritte hat gnädigste landesherrschaft eine eigene ziegelhütten, in welcher kalch und ziegel gebrannt und nicht so hoch zu stehen kommen und dabey die waldungen geschon werden.

Euer hochfürstlich durchlaucht wollen wir aber alles zu selbst eigener höchster uiberleg- und entscheidung [3] anheim gestellt lassen, nur das einzige, was wir dabey nach unsern ohnmassgeblichsten erachten ver und anzubringen haben. So glaubten wir, es dürfte immer wie anderer orthen, obwohl es in hiesigem bisthume Chur<sup>2</sup> niemalen, ausser bey dem pfarrhofbau zu Schaan<sup>3</sup> von dem hochwürdigsten domkapitel gebübt worden, dem dermaligen kaplan Fink und dessen nachfahrern in so lange ein jährliche abgabe pr 6 fl.<sup>4</sup> in das hochfürstliche Rentamt<sup>5</sup> auferlegt werden, bis die bauschillings summe dieses neu zu erbauenden, oder erbauten widums-stadel wiederum gänzlichen getilgt und abgeführt seyn würde, doch wünschten wir, dass dieses nicht als ein von uns gemachter vorschlag hieher erlassen würde.

Und gleichwie es an der zeit um gedachten stadel bey guter sommer-witterung annoch aufbauen zu können und daheri einen nicht allzu lange verweilung erleiden mag, so wollen wir gedacht herrn

---

<sup>1</sup> Alois I. Joseph von Liechtenstein (1759–1805) regierte von 1781 bis 1805. Vgl. Herbert HAUPT, *Johann Nepomuk Karl von*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 526–527; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 7.*

<sup>2</sup> Chur, Bistum, Graubünden (CH).

<sup>3</sup> Schaan, Gem. (FL).

<sup>4</sup> Gulden (Florin).

<sup>5</sup> Im Rentamt wurden die landesherrlichen Geld- und Rechnungsgeschäfte besorgt. Der Rentmeister war für die Einforderung der Abgaben (Renten) zuständig. Vgl. Paul VOGT, *Rentmeister*, in: HLFL 2, S. 755.

kaplan Fink mit uns zu hochfürstlichen höchsten hulden und gnaden unterthänigst empfohlen haben, wir aber in unterthängiger ergebenheit ersterben.  
Euer hochfürstlichen durchlaucht

Lichtenstein, den 24. Junii 1784.

Unterthänigst, treu, gehorsamste  
Franz Michael Gilm von Rosenegg<sup>6</sup> manu propria  
Frantz Joseph Ambrosi<sup>7</sup> manu propria  
Joseph Friz<sup>8</sup> manu propria

[4] [Dorsalvermerk]  
Präsentato, 5. Julii 1784

---

<sup>6</sup> Franz Michael Heinrich Gilm von Rosenegg, gest. 1814, war von 1775 bis 1788 Landvogt. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Gilm von Rosenegg, Franz Michael Heinrich*; in: HLF 1, S. 300.

<sup>7</sup> Michel Franz Josef Ambrosi († 14.08.1785) arbeitete ab 1760 im Rentamt in Vaduz, wurde 1764 Rentmeister und vertrat zeitweise den Landvogt. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Ambrosi, Michel Franz Josef*; in: HLF 1, S. 20.

<sup>8</sup> Johann (Joseph) Friz, gest. 1805, war von 1775 bis 1785 Landschreiber und von 1785 bis 1805 Rentmeister in Vaduz. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Friz, Josef (Johann Josef)*; in: HLF 1, S. 252.